

schaft mit den übrigen Offizieren übertragen wissen will, so rechtfertigt sich dies nicht nur durch die größere Einfachheit des Verfahrens, sondern ganz besonders auch dadurch, daß die Obrigkeit und die Offiziere des Orts nicht nur präsumtiv die einzelnen Persönlichkeiten am besten kennen und beziehentlich ihre Qualification am sichersten zu beurtheilen verstehen, sondern auch, daß sie gerade Diejenigen sind, die an der Wahl eines tüchtigen Commandanten und guter Offiziere das meiste Interesse haben. Auch wird endlich ein solches Verfahren, welches der Ortsobrigkeit in den Communalgardenangelegenheiten eine Mitwirkung einräumt, wesentlich dazu beitragen, daß man von der irrigen Idee, als sei die Communalgarde ein Landesinstitut oder eine politische Macht im Staate, nach und nach gänzlich zurückkommt.

Wenn nach Aufhebung des Ausschusses, wie man zu §. 8 c. bemerkt, es nöthig wird, daß für die Untersuchung und Entscheidung von Disciplinarvergehen eine andere Behörde an der Stelle des Ausschusses bestimmt werde, so könnte dies nach Ansicht der Deputation vielleicht auf dreierlei Weise geschehen. Es sind diese Angelegenheiten

- 1) entweder der Justizbehörde des Orts, oder
- 2) einem anzustellenden Auditeur, der sich mit Beisitzern aus der Communalgarde umgiebt, was namentlich für die größern Städte zweckmäßig sein möchte, oder
- 3) einem aus den Chargen der Communalgarde zu erwählenden Communalgardengericht

zu überweisen. Einen besondern Antrag hierauf zu richten, hielt aber die Deputation nicht für angemessen, glaubte vielmehr, daß die diesfalligen Bestimmungen dem zu erwartenden Disciplinarregulative vorbehalten bleiben müssen.

Endlich beantragt die Deputation, noch eine Paragraphe einzuschalten, da es an einer diesfalligen Bestimmung gänzlich fehlt, nämlich

§. 8 d.

„Bei neuer Formirung der Communalgarde steht die Ernennung der Hauptleute und Zugführer fürs erstemal der Organisationscommission zu.

Sie bedarf jedoch der Genehmigung der Regierungsbehörde“.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hinsichtlich der §. 8 das Wort begehrt.

Prinz Johann: Die geehrten Mitglieder der Deputation werden mir verzeihen, wenn ich mir erlaube, zu §. 8 c. noch einen Zusatz zu beantragen. Derselbe ist hervorgegangen aus einer genauen Prüfung dieser Vorschläge, so daß ich mir vielleicht schmeicheln darf, den Beitritt der geehrten Deputationsmitglieder dazu zu erhalten. Bei einer genauern Prüfung der Wirksamkeit der Communalgardenausschüsse dürfte sich finden, daß nicht Alles davon sich für die Ortsobrigkeiten eigne, daß es vielmehr nützlich wäre, Manches davon den Ortscommandanten zu übertragen. Ich meine hier namentlich das Listenwesen und die Administrativsachen. Daher würde ich mir erlauben vorzuschlagen, daß nach dem Worte „Ortsobrigkeiten“ hinzugesetzt würde: „und Ortscommandanten,“ sowie, daß noch am Schlusse beigefügt

würde: „Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.“

Referent Bürgermeister Hennig: Ich meinerseits bin mit diesem Zusatzantrage vollkommen einverstanden.

Staatsminister v. Friesen: Ich glaube, daß es dieses letztern Zusatzes nicht bedürfen wird, weil gleich vorher gesagt ist: „soweit nicht im Disciplinarregulativ darüber Bestimmung getroffen wird.“ Es wird also hiernach immer möglich sein, diejenigen Geschäfte, welche sich nicht für die Ortsobrigkeiten eignen, durch das Disciplinarregulativ z. B. auf die Commandanten zu übertragen.

Prinz Johann: Z. B. in Ehrengerichtssachen und Disciplinarsachen. Ich frage z. B., wie es mit gewissen Cassengeschäften des Commandanten und Adjutanten gehalten werden soll; sie werden doch vielleicht nur im Wege der Verordnung zu ordnen sein. Es scheint zweckmäßig, darüber sich bestimmter auszusprechen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat die Anträge Sr. Königl. Hoheit vernommen; sie sind auf §. 8 c. gerichtet und gehen einmal dahin, hinter dem Worte „Ortsobrigkeiten“ in diese Paragraphe einzuschalten: „oder die Ortscommandanten“, und dann soll am Schlusse der Paragraphe noch hinzugefügt werden: „Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt“. Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie gemeint sei, diese Anträge zu unterstützen? — Geschieht zahlreich.

Präsident v. Schönfels: Es würde sich nun die Discussion zugleich über die Anträge Sr. Königl. Hoheit zu erstrecken haben, ebenso wie über die vorgeschlagenen §§. 8 a. b. c. und d. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht.

Bürgermeister Pfotenhauer: Ohne Hoffnung, daß meine Bemerkung Anklang findet, will ich mich auf die Erklärung beschränken, daß ich hier für die Regierungsvorlage stimmen werde. Wer es überhaupt weiß, wie schwer es namentlich in größeren Gemeinden hält, geeignete Personen für Ehrenämter zu gewinnen, der wird unmöglich den Ortsobrigkeiten, namentlich in größern Städten, durch den Vorschlag, wie er in §. 8 a. enthalten ist, eine neue Sorge auf den Halsbürden wollen. Zeither, als die Offiziere durch die Mannschaften selbst gewählt wurden, waren die Chargirten das Product des Vertrauens der einzelnen Compagnien und der Körperschaft der Communalgarde. Ich glaube, diese Bestimmung ist sehr zweckmäßig und unbedingt beizubehalten; denn lassen Sie auch ein neues Disciplinarregulativ, mit welchen verschärften Bestimmungen es auch immer sein mag, erscheinen, die Offiziere der Communalgarde werden stets mehr moralisch auf ihre Untergebenen wirken müssen. Es ist hier eine andere Rücksicht, ein anderes Verhältniß, als bei den Offizieren des stehenden Heeres und den Soldaten. Ich fürchte, wenn die Vorschläge der Deputation durchgehen,